



Mellingen, 22.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen, dass unsere Schülerin/unseren Schüler während des Praktikums vom 11.10. – 22.10.2021 die Möglichkeit hat, Ihren Betrieb kennen zu lernen.

In diesem Zeitraum wird die Schülerin/der Schüler von den betreuenden Lehrern besucht, um mehr über ihre Tätigkeit zu erfahren und direkten Kontakt mit dem Ansprechpartner Ihres Betriebes zu haben.

Am Ende des Praktikums können Sie der Schülerin/dem Schüler eine verbale Einschätzung übergeben, die ihr hilft, ihre eigene Tätigkeit in Ihrem Unternehmen zu beurteilen. Wir möchten Ihnen dabei folgende Kriterien anbieten, die Sie bei der Bewertung berücksichtigen können:

- Interesse und Auffassungsgabe
- Arbeitstempo und Arbeitsqualität
- Selbstständigkeit und Geschicklichkeit
- Zusammenarbeit und Verhalten gegenüber Mitarbeitern, Gästen ...
- Pünktlichkeit und Ordnung
- Denkverhalten und Sprachvermögen.

Für den erfolgreichen Verlauf des Praktikums bitten wir folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Zu Beginn des Praktikums werden die Schüler vom Betrieb über die besonderen Gegebenheiten informiert. In diesem Zusammenhang muss insbesondere auf Gefahrenquellen innerhalb des Betriebes und die nötigen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen werden (Arbeitsschutzbeauftragter). Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Schutzbestimmungen für Jugendliche und die Unfallverhütungsvorschriften genau beachtet werden. Es muss gewährleistet sein, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen sind. Die Schüler dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu belehren, denen sie während des Aufenthaltes im Betrieb ausgesetzt sein können.
2. Die Arbeitszeit im Betrieb beträgt, ausschließlich der Pausen, höchstens 6 Stunden. Den Schülern müssen mindestens die in §11 Jugendschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden eine oder mehrere Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten Dauer, bei mehr als 6 Stunden von mindestens 60 Minuten Dauer einzulegen. Als

Ruhepause gilt eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Hinsichtlich der Art der Tätigkeit sind ebenfalls die Schutzbestimmungen für Jugendliche unter 16 Jahren zu beachten.

3. Sollten Schüler in grober Form gegen die Betriebsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten Anlass zu schweren Klagen geben, ist sofort der betreuende Lehrer zu benachrichtigen. Wenn er nicht erreichbar ist, sollte die Schule telefonisch verständigt und der Schüler in diese zurückgeschickt werden.
4. Eine zeitweilige Beurlaubung während des Praktikums spricht der Lehrer aus.
5. Der Lehrer ist berechtigt, sich während des Praktikums durch die Mitarbeiter über den Schüler zu informieren.

Haftung und Unfallversicherung:

1. Für die an Betriebspraktika teilnehmenden Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß §2 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch VII.
2. Für Sachschäden, die einem Schüler während des Betriebspraktikums infolge einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des von der Schule mit der Aufsicht betrauten Lehrers entsteht, haftet das Land Thüringen. Das gleiche gilt bei Schäden, die eine von der jeweiligen Einrichtung benannte Person durch eine schuldhafte Verletzung der ihr übertragenen Aufsichtspflichten verursacht.
3. Für Sachschäden, die einem Schüler oder aufsichtsführendem Lehrer infolge unzureichender Sicherung der Betriebseinrichtung entstehen, haftet die, das jeweilige Praktikum durchführende Einrichtung, wenn die Voraussetzungen eines gesetzlichen Haftpflichttatbestandes vorliegen.
4. Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die der Einrichtung oder einer ihr angehörenden Person infolge Amtspflichtverletzung des Aufsichtführenden entstehen, haftet das Land Thüringen gemäß Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB.
5. Für den Ersatz von Schäden, die Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z. B. mutwillige Beschädigung von Maschinen) gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere §826. Abs. 2 BGB.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Licht
Schulleiterin



Petra Breunung
Praktikumsverantwortliche